

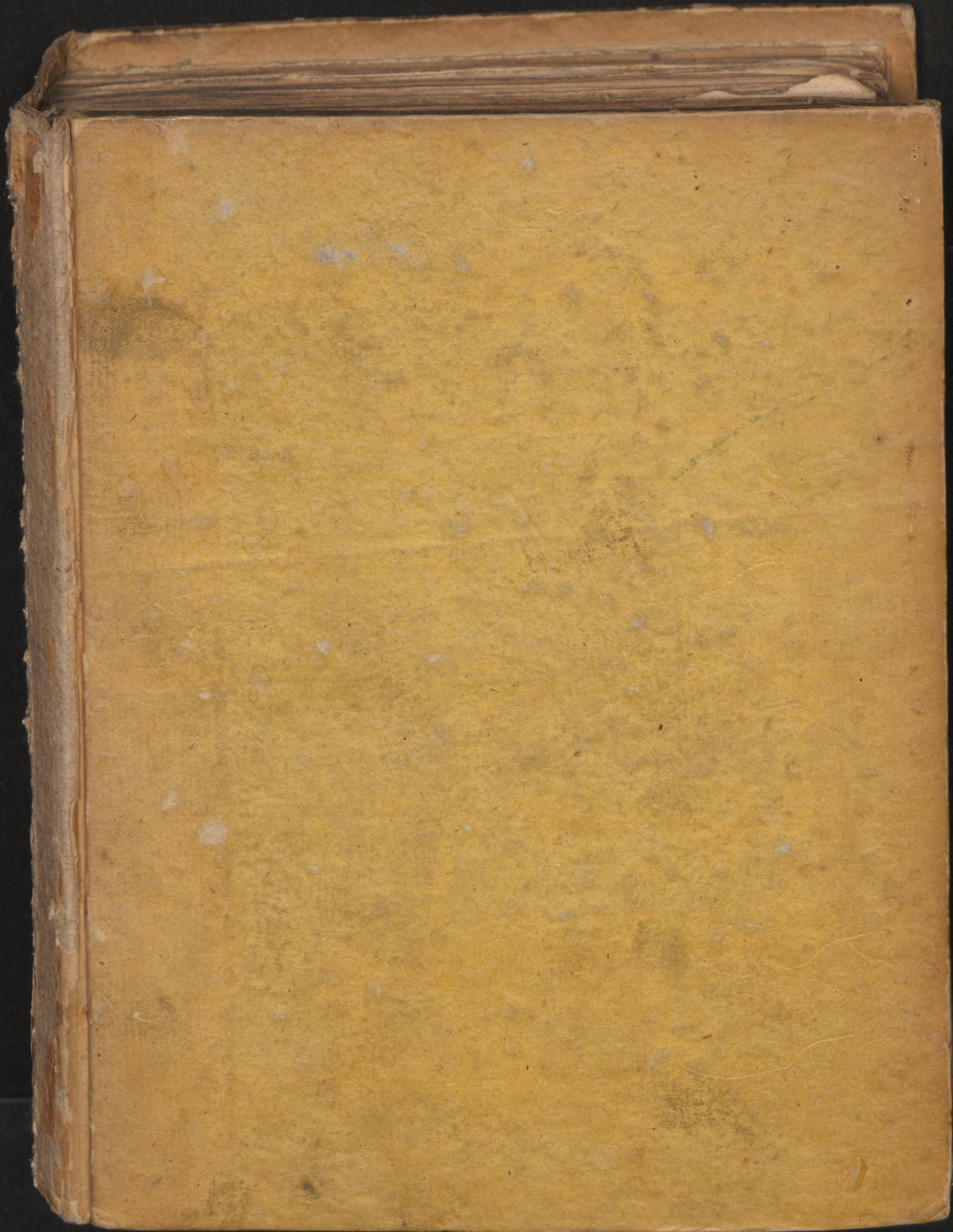
**Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ ...
Uhrkunden und thun hiemit männiglich zu wissen/ ... nachgesetzte Feuer-
Ordnung ... : Ratzeburg auff Unserm ThumHofe den 16. Septembr. Anno 1698**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74271618X>

Druck Freier  Zugang





Pl. 101 (9.)



Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst
zu Wenden / Schwerin und Rakeburg /
auch Brause zu Schwerin / der Lande Ro-
stock und Stargardt HERR /

9

Urkunden und thun hiemit
männiglich zu wissen / was gestalt
Uns Undere im Fürstenthumb Ra-
keburg wohnende sämptl. Unter-
thanen unterthänigst zu vernehmen gegeben/
wie daß durch Verwahrlosung so wol Auslän-
disch- als Einheimischen Gesindleins und Gott-
loser Leute öftere Feuers- Brunsten / leyder!
2 ent-



entstanden / wodurch viele Häuser wüste geworden / und die abgebrandte umb all Ihr Haab und Güter gekommen ; Wie solches einem Jeden mehr dann zur Gnüge bekant.

Wann nun hiedurch dieselben Leute/so es getroffen/ in solche Noth und Armuth gerathen / daß Sie zum theil den Stock in die Hand genommen / davon gegangen und also Unser Land verlassen / theils aber / ob Sie zwar angefangen Ihre Häuser auff zu bauen/ und deswegen sich in grosse Schulden gesetzt / dennoch wegen Ermangelung der Mittel solches nicht zur Perfection bringen können/ und Wir dann auß Landes Fürst- und Väterlicher Vorsorge nothwendig dahin bedacht seyn/ nach dem Exempel anderer Benachbahrten / absonderlich / der grossen Städte und Aembter/ ein expediens zu ergreifen/ wie solchem Schaden in der Zeit vor zu kommen.

Als haben Wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet / nachgesetzte Feuer-Ordnung fertigigen/und von der Langel öffentlich/ zu jedermans Wissenschaft/publiciren zu lassen/der gnädigsten zuversicht lebend/es werde ein jeder Unserer Unterthanen derselben in allen/wie sein Unterthänigste Schuldigkeit und die Nothwendigkeit

erfordert/ohn einkiges Kurren und Murrē nach-
kommen/ auch dabey gedencen/ daß/ was einem
und andern schon vor diesem begegnet ist/ ihm
auch/ so GOTT verhüte! wiederfahren könne.

Falls aber jemand sich hierwieder sezet/ sollen
die dazu verordneten Aufseher/ als der Schulz
und die 2 Eltesten in jedem Dorffe/ solches den
Beambten/ und selbige so fort Uns als der Ho-
hen und Landes- Fürstl. Obrigkeit in Unterthä-
nigkeit anzeigen/ damit die widerspänstigen/ an-
dern zum Exempel, gebührlich abgestraffet wer-
den mögen.

1. Erstlich setzen und wollen Wir/ daß/ da
etwa eine Feurs-Brunst/ durch GOTTes Ver-
hängniß/ bey einem und andern (welches der
Grund- gütige Gott gnädig abwenden wolle!)
entstehen möchte/ daß die Unterthanen ins ge-
samt zusammen treten und den abgebrandten/ nicht
allein mit Reinmachung der Hauß-Stäte/ son-
dern auch mit wieder- herben- Führung des be-
nöthigten Bau- Holzes/ und möglicher Hand-
Arbeit im fleben/ decken und sonst/ getreue
Hülffe/ biß die Wohnung fertig/ thun sollen.

2. Weil nun/ zum Andern/ hierzu einige
Gelder nöthig/ so sollen die Holz-Boigte jedes

A ij

Orts

Orts solches nach der ihnen gegebenen Designation Jährlich auf Michaelis vñ jedem Hufener 16 ß. halb Hufener 8 ß. / und Colaten 4 ß. ein fordern und nach Raseburg in Judicio liefern / die ungehorsahmen aber / so es auff bestimmten Tag nicht zahlen / auff 6 ß. ohne vorherührten Taxt, auspfänden und an Execution Gebühr ihnen so fort 2 ß. geben lassen.

3. Zum Dritten sollen alle diejenige / so durch ihre Unachtsamkeit und Verwahrlosung einige Feuers- / Brunst verurhabet / von diesem Gelde keine Hülffe zugewarten haben / sondern davon gänzlich außgeschlossen seyn / ja gestalten Sachen nach am Leib und Leben gestraffet werden / damit ein jedweder / so viel sorgsammer mit Feuer und Licht umb zu gehen / veranlasset werde.

4. Damit auch fürs 4te eine gute Anstalt und Ordnung bey entstehender Feuers- / Brunst gehalten werde / so sol von dato an innerhalb 2 Monat ein jeder Hausmann eine tüchtige grosse Leiter / einen ledernen oder hölzernen Eimer und einen Feuerhacken in und bey seinem Hause haben / und schuldig seyn / so bald ein Geschrey des Feuers entstehet / mit seinem Eimer bey dem Feuer zu erscheinen / und nach höchsten Vermögen

gen retten zuhelffen: Ja/ bey Straffe 24 ꝑ. nicht
auß zubleiben/ auch seine Knecht und ander Ge-
finde mit nöhtigen Gereitschaften / an Urten/
Beilen/Leitern und Hacken mit zubringen. Da es
auch gemeiniglich auff den Dörffern an Wasser
ermangelt/ sollen die nächsten Dörffer/ so bald sie
Feuers: Brunst vernehmen/ augenblicklich mit
Rüfen/ auß dem nechst belegenē Teiche oder See/
Wasser zuführen/ und der erste so Wasser bringet/
auß der Calsa 16 ꝑ. der andere 12 ꝑ. und der dritte
8 ꝑ. zugewarten haben; diejenige aber/ so hierbey
säumig und nachlässig seyn oder muthwillig aus-
bleiben/ nach Befindung hart gestraffet werden.

5 Als auch zum 5 ten der Holzvoigt in
jeder Voigten einige Dorffschaften zu bestellen
hat/ die abgebrandte Stäte zu reinigen / das
Bauholz wieder bey zu fahren/ und andere nö-
thige Arbeit dabey zu verrichten/ in Betracht es
einem Dorffe zu schwer wird/ un̄ die nechst angren-
zende solche Chrisil. Hülffe zu thun schuldig seyn/
so sol der Schulz desselben Orts darauff gute
Aufsicht haben / und alles zur Endschaft mit
befordern helffen; Da aber einer alsdann aus-
bliebe/ derselbe in 12 ꝑ. Straff verfallen seyn.

6 Weiter und zum 6ten so sollen
Al iij Unsere

Unsere Holzvoigte Jährlich die Häuser visitiren
und zusehen/ ob ein jeder auch seinen Eymer/ Lei-
ter/ Feuer- Haacken/ fertig halte/ und da jemand
tadelhafft befunden würde/ es Unserer Regierung
zu Rakeburg anzeigen: Wie sie auch nicht weniger
auf alle Feuer- Stätē/ Backöfen/ Brandt- Mau-
ren un Schwiebogen/ auch auff die Hausß Boden
oben dem Feuer/ ob selbige mit Leim beschlagen
oder sonst mit Brettern wol verwahret seyn/ gu-
te Achtung geben/ und da es gefährlich schiene/
dem Hausßwirth dasselbe bey Straffe 16 ß. zu
ändern und zubessern anbefehlen/ denselben auch
bey ebenmässiger Straffe/ kein Glachs im Ofen
zu trucken und die Nacht darinn stehen zulassen/
auch bey Licht zu hecheln und zu schwingen/ ernst-
lich verbieten/ auch beschaffen daß die Backöfen/
so theils in den Häusern / theils aber nahe
bey/ und also gefährlich stehen/ niedergeschlagen
werden/ und ihnen einen andern sichern Platz
dazu antweisen.

7. Diemeil auch zum 7ten öffters bey
einem und andern Mangel an Reht- und
Dach- Stroh sich befindet / so sol alsdann ein
Bauman 12 Schöfe/ ein halb Bauman 6 Schö-
fe/ und ein Cosate 3 Schöfe/ oder an dessen Stat
dafür

dafür das Geld / umb das mangelnde ein-zu-
kauffen / erlegen und bezahlen.

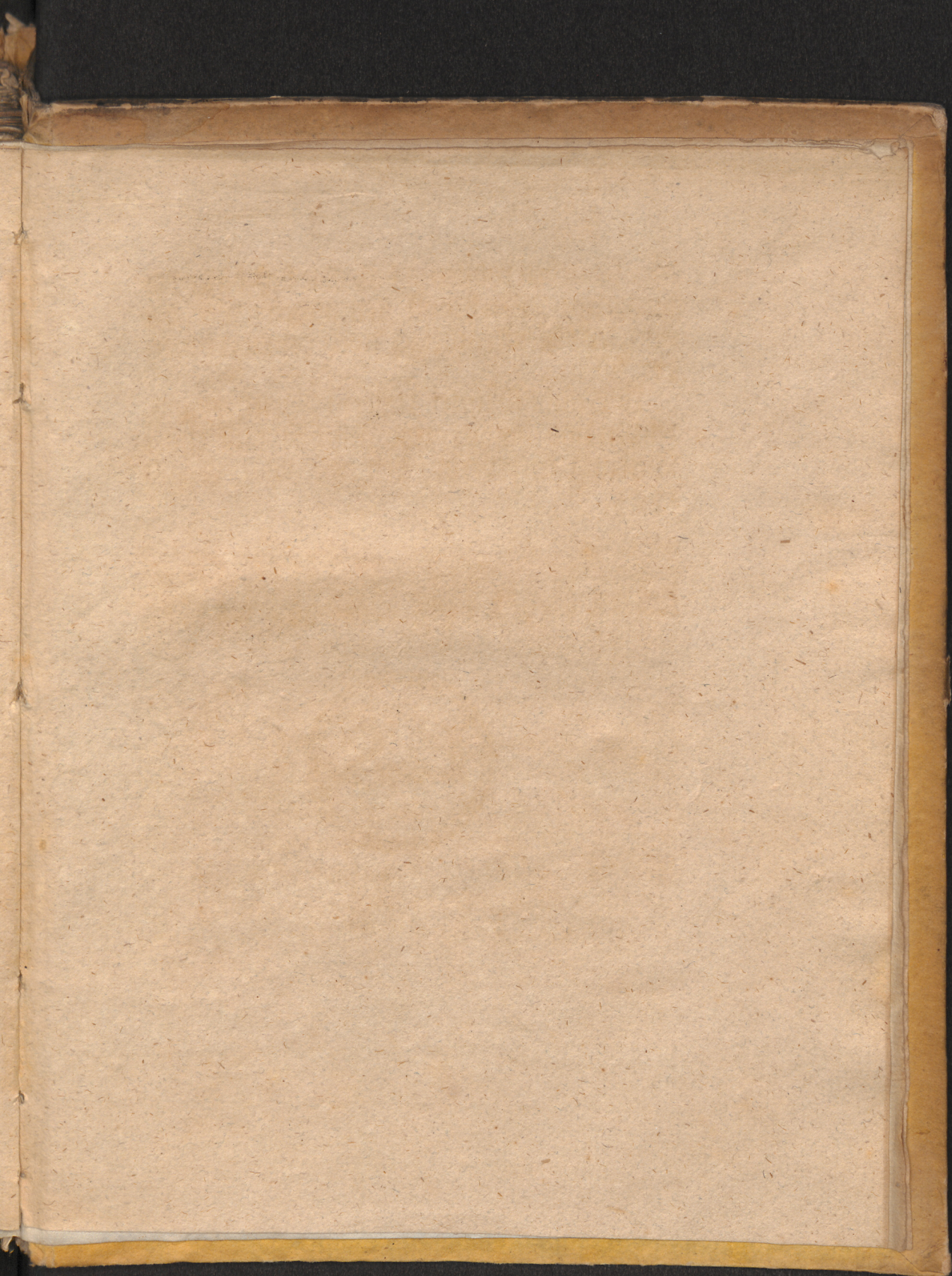
8 So sol auch zum 8ten Unser isig-
und künfftiger Forst-Meister/ Holzvoigte und
Schulzen sampt ihren Nachbahren / jeder auf
ihren eignen Felbern und in den Dörffern / die
Stein-und Bahl-Dämme wider außbessern/die
Pfügen in den sumpfigten Verttern mit Holz/
Busch und Erde/ausfüllē/die Fuß-Steige wider
verfertigen/die Wasser-Läufe/so gestauet und die
Wege vertieffen/ wieder aussaubern und in Ab-
lauff bringē und dabey erhalten / und hier auff die
Beambten so wol für sich/wenn sie in den Nemb-
tern reisen / Achtung haben / also auch durch
die Holzvoigte und Land-Reiter fleisige Acht
darauff geben lassen / auch die nachlässige/die
ihre Wege und Stege nicht in guten Stande brin-
gen/ zu gebührender Straffe anmelden.

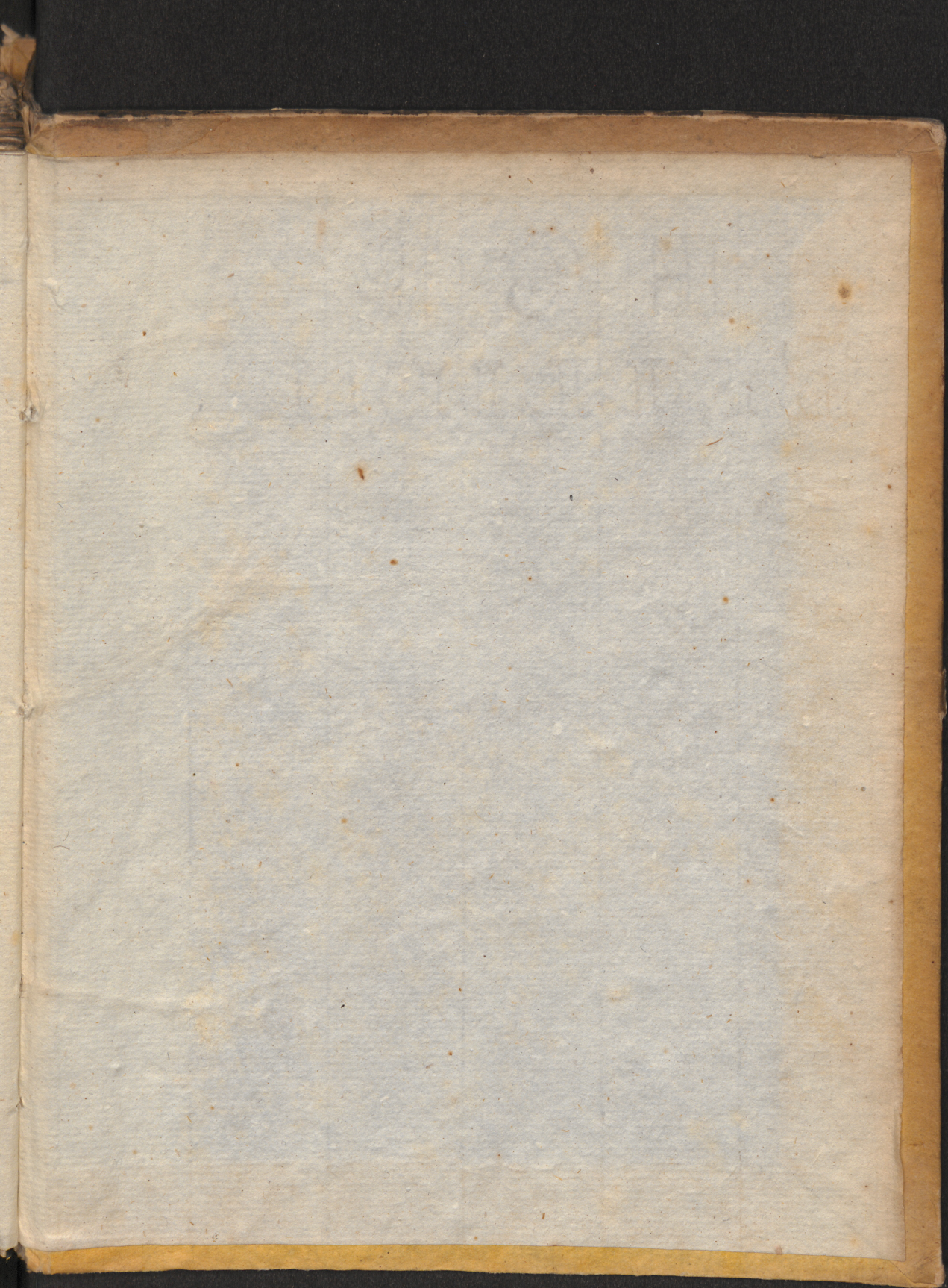
9 Negst diesem und zum 9ten wollen
wir Gnädigst/daß/dafern über kurz oder lang
einem oder andern Unterthanen Diebischer Wei-
se ein Pferd oder mehr entwendet werden solte /
daß alsden 3 oder 4 Unterthanen aus der Nach-
bahrtschaft / oder den negst belegnen Dörffern/
alsobald auß- und den Dieben nachreiten /
die-

dieselbe auff etliche Meile schleünig verfolgen /
sich darnach äusserst bemühen / und alles was
in solchem Falle zu observiren nöthig / wol be-
obachten / und bey ihrer Zurückkunft davon
unterthänigst referiren. Ubrkündlich unter
Unserm Fürstlichen Insiegel und gegeben
Ragzburg auff Unserm Thum.Hofe den 16.
Septembr. Anno 1698.

Friederich Wilhelm.







dafür das Geld / umb das mangelnde ein
kauffen / erlegen und bezahlen.

8 So sol auch zum 8ten Unser
und künfftiger Forst-Meister / Holzvoigte
Schulzen sampt ihren Nachbahren / jeder
ihren eignen Felbern und in den Dörffern
Stein und Bahl Dämme wider außbessern
Pfügen in den sumpfigten Dertern mit
Busch und Erde / ausfüllē / die Fuß-Steige
verfertigen / die Wasser-Läufe / so gestauet un
Bege vertieffen / wieder aussaubern und in
lauff bringē und dabey erhalten / und hier au
Beambten so wol für sich / wenn sie in den
tern reisen / Achtung haben / also auch
die Holzvoigte und Land-Reiter fleißige
darauff geben lassen / auch die nachlässig
ihre Wege und Stege nicht in guten Stande
gen / zu gebührender Straffe anmelden.

9 Negst diesem und zum 9ten
wir Gnädigst / daß / dafern über kurz oder
einem oder andern Unterthanen Diebischer
se ein Pferd oder mehr entwendet werden
daß alsden 3 oder 4 Unterthanen aus der
bahrschafft / oder den negst belegnen Dör
alsobald auß- und den Dieben nachr

